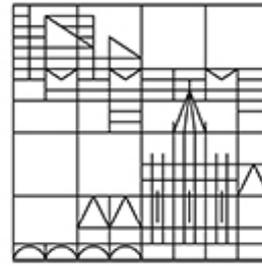


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 5/2011

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Master-Studiengang
Mathematik**

Vom 2. Februar 2011

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Mathematik

vom 2. Februar 2011

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2010 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 2. Februar 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Mathematik

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift von § 24 werden die Worte "und Übergangsbestimmungen" angefügt.
 - b) Die Überschrift von Anhang 3 erhält folgende neue Fassung:
„Anhang 3: Nebenfachmodule (Fachfremde Anforderungen)“
2. In § 4 werden in Absatz 1 vor dem Wort "entsprechend" die Worte "in Modulen" eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" und das Wort "wissenschaftlicher" durch das Wort "akademischer" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort "Professoren" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort "Professor" durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter "Professoren, Hochschuldozenten" durch das Wort "Hochschullehrer" und in Satz 2 das Wort "wissenschaftliche" durch das Wort "akademische" ersetzt. In Satz 3 werden die Wörter "Professoren, Hochschul-" durch das Wort "Hochschullehrern" und in Satz 2 das Wort "wissenschaftlichen" durch das Wort "akademischen" ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte "Oberassistenten, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche" durch das Wort "Akademische" und das Wort "Professoren"

durch das Wort "Hochschullehrer" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung gemäß den Anhängen vergebenen ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Mathematik im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Mündliche Abschlussprüfungen oder die Master-Arbeit werden dabei in der Regel nicht anerkannt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und hier werden die Worte "gelten die Abs. 1 und 2" ersetzt durch die Worte "gilt Abs. 1".

c) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

"(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn dieses Masterstudiums erbracht wurden, kann nur innerhalb des ersten Semesters an der Universität Konstanz beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt."

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 das Wort "wird" durch das Wort "gilt" ersetzt.

b) In Absatz 4 werden das Wort "Erziehungsgeld" durch das Wort "Elterngeld" und die Angabe "(BErZGG)" durch die Angabe "(BEEG)" ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

"(5) Prüfungsfristen können vom Prüfungsausschuss auf Antrag auch verlängert werden, wenn Studierende nachweisen, dass sie sonstige Familienpflichten wahrzunehmen haben. Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 6.

7. In § 11 Absatz 1 werden in Satz 2 nach den Worten "Es enthält die" die Worte "zur Notenberechnung herangezogenen Modulnoten," eingefügt.

8. In § 13 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

“Abweichend hiervon kann für die erforderliche Anmeldung zu Studien- oder Prüfungsleistungen die elektronische Form festgelegt werden.”

9. In § 14 Absatz 4 erhält Satz 1 folgende neue Fassung:

“Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester oder – im Fall, dass eine Lehrveranstaltung nur jährlich angeboten wird – spätestens in dem darauf folgenden Semester abzulegen.”

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort “aus” das Wort “den” und nach dem Wort “Prüfungsleistungen” die Worte “gem. § 4 Abs. 1” eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird bei dem ersten Spiegelstrich die Klammer “(in Mathematik)” ersetzt durch die Worte “aus den Hauptmodulen im Umfang von 18 cr”.

11. In § 18 Absatz 6 werden in Satz 2 vor den Worten “die erneute Ausgabe” die Worte “Der Antrag auf” eingefügt. Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt: “Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, werden dem Kandidaten ein neues Thema und ein Betreuer zugeteilt.”

12. In § 21 Absatz 4 wird der letzte Satz gestrichen.

13. In § 23 wird das Wort “Rektor” ersetzt durch die Worte “Prorektor für Lehre”.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte “und Übergangsbestimmungen” angefügt.
- b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

“(3) Die Änderungen vom 2. Februar 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die bereits für das Studium zugelassen sind, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der bislang geltenden Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), fortsetzen.”

15. In Anhang 1 wird im Satz “Wahlmodule sind mathematische Lehrveranstaltungen, die nicht zur Vertiefungsrichtung gehören” das Wort “müssen” angefügt.

16. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird die Angabe “im Umfang von 18 Cr ein” ersetzt durch die Angabe “im Umfang von mindestens 14 Cr ein, bei den Hauptmodulen die besten Ergebnisse im Umfang von mindestens 9 Cr.”
- b) Nach Satz 6 werden folgende neue Sätze eingefügt:

“Die Prüfungsthemen werden vor der Prüfung in drei sinnvolle, etwa gleich umfangreiche Abschnitte unterteilt. Die Note der Abschlussprüfung wird aus den zwei besseren Abschnittsergebnissen gebildet.”

c) Im letzten Satz wird bei dem dritten Unterpunkt die Angabe "im Umfang von 18 Cr" ersetzt durch die Angabe "im Umfang von mindestens 14 Cr".

17. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Anhangs erhält folgende neue Fassung:

„Anhang 3: Nebenfachmodule (Fachfremde Anforderungen)“

b) In Satz 1 wird das Wort "Leistungen" ersetzt durch das Wort "Prüfungsleistungen".

c) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

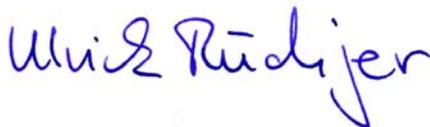
"Von den 27 Cr werden mindestens 18 Cr zur Notenbildung herangezogen."

Artikel 2 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz“ in Kraft.

Studierende, die bereits für das Studium zugelassen sind, können auf Antrag ihr Studium nach der Prüfungsordnung in der bislang geltenden Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007), fortsetzen.

Konstanz, 2. Februar 2011



Prof. Dr. Ulrich Rüdiger
- Rektor –